

**Satzung des
Turngau Heilbronn 1862 e.V.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Turngau Heilbronn 1862 e.V. (Turngau). Er hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Turngau ist die Vereinigung aller Turn- und Sportvereine sowie Abteilungen aus dem Stadt- und Landkreis Heilbronn (ohne die Gemeinden nördlich der Verbindungslinie Eppingen-Gemmingen-Kirchhardt-Bad Rappenau-Siegelsbach (jeweils einschließlich)), die sich zum Schwäbischen Turnerbund (STB) und zum Deutschen Turnerbund (DTB) bekennen. Er ist als Turngau Glied des STB und Mitglied des DTB, deren satzungsgemäß festgelegte Grundsätze er als für sich selbst gültig und verbindlich anerkennt.

§ 2. Neutralität, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turngau führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TGHN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaus fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Aufgaben

- (1) Der Turngau fördert und pflegt die Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports im Sinne der Satzungen des STB und des DTB für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts; dabei ist die Jugendarbeit unter Beachtung der sportlichen Belange besonders zu pflegen.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die
 - a. Vertretung der Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber Dritten, insbesondere sportlichen und öffentlichen Stellen,
 - b. Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder,
 - c. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen innerhalb seines Verbandsgebietes,
 - d. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Kampfrichtern,
 - e. Bildung und Schulung von Mannschaften in den Fachgebieten des DTB,
 - f. Verleihung von Ehrungen auf Turngauebene,
 - g. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen zur Förderung der Ziele.

§ 4. Mitglieder des Turngau

- (1) Mitglieder im Turngau sind:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder,
 - c. Mitglieder des Turngaurates kraft ihres Amtes,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder des Turngaus sind die Turn- und Sportvereine mit ihren Einzelmitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins im Turngau ist die Mitgliedschaft im WLSB. Der Turn- und Sportverein wird automatisch Mitglied im Turngau mit den Einzelmitgliedern, die nach der jährlichen, an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung unter „Turnen“ gemeldet sind. Vereine außerhalb des nach § 1 (2) der Satzung beschriebenen Turngaugebiets können auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen anderen Turngaus durch Beschluss des Turnrates Mitglied des Turngaus werden.
 - b. Im Übrigen werden ordentliche Mitglieder auf schriftlichen Antrag an das Präsidium aufgenommen. Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Vereinssatzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat im Einvernehmen mit dem STB. Der Verein/die Abteilung wird mit Aufnahme auch Mitglied im STB, eine Mitgliedschaft nur im STB oder im Turngau ist ausgeschlossen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - c. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch den Verlust der Mitgliedschaft im WLSB, die der Mitglieder des Turnrates durch Ende der Amtszeit.
 - d. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann auf Antrag des Präsidiums durch den Hauptausschuss des STB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Ziffer 7 der Satzung des STB erfolgen. Nähere Einzelheiten regelt dessen Rechts- und Verfahrensordnung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
Sonstige, den WLSB nicht angeschlossenen natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können außerordentliche Mitglieder im Turngau werden. Sie werden nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Turnrat in den Turngau aufgenommen. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidenten erklärt werden. Für den Ausschluss gilt § 4 (2) d. der Satzung entsprechend.
- (4) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können vom Heilbronner Turntag ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 5. Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Turngaus und die Mitglieder des Turnrates sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausübung des Antrags-, Mitsprache-, und Stimmrechts beim Heilbronner Turngau mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaus teilzunehmen.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den Turngau, STB, DTB und den WLSB abzugeben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Turnrates sind jedoch beitragsfrei.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau und anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Turngauvereinen bei Gau- und Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.
- (4) Ihre bedeutenden Veranstaltungen mit den Terminen des Turngaus, des STB und befreundeter Verbände abzustimmen und die Geschäftsstelle des Turngaus zu informieren.
- (5) Wettkampfveranstaltungen im Bereich des Turnens, die über die Vereins- und Turngauebene hinausgehen, über den Turngau durch den STB genehmigen zu lassen (siehe DTB-Turnordnung).
- (6) Die Mitglieder sind zur Nutzung und Teilnahme am Zahlungsverkehr sowie an der elektronischen Kommunikation mit dem Turngau verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, auf Verlangen des Präsidiums am Lastschriftverfahren teilzunehmen und eine E-Mail-Adresse einzurichten, an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder zentral erstellte E-Mails von ihrem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen.

§ 7. Turnerjugend

Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des Turngau und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, dem Gau-Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Ordnung der Turnerjugend des Turngau Heilbronn 1862 e.V.). Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaus. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel. Im Rahmen der Ordnung der Turnerjugend des Turngaus sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

II. Organisation des Turngau

§ 8. Organe

Organe des Turngaus sind:

- (1) Der Heilbronner Turntag (§ 9)
- (2) der Turnrat (§ 12),
- (3) das Präsidium (§ 16).

A. Der Heilbronner Turntag

§ 9. Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Der Heilbronner Turntag (Turntag) ist das oberste Organ des Turngaus. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Dem Turntag gehören stimmberechtigt an:
 - a. die Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - b. die Mitglieder des Turnrats,
 - c. die Ehrenmitglieder,
 - d. die vom Gau-Jugendturntag gewählten 20 Delegierten der Turngaujugend
 - e. der Vorsitzende der Turngaujugend.
- (3) Der Turntag findet alle zwei Jahre statt. Wenn das Interesse des Turngaus es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Turntag einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Der Turntag ist unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Turntag vom Präsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der amtlichen Zeitschrift des STB, aktuell dem „STB Magazin“. Als schriftliche Einladung gelten sowohl Rundschreiben, einfach oder eingeschriebener Brief als auch die telekommunikative Übermittlung iSv § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Bei Einladung per E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan anzufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Schreiben an die letzte dem Turngau bekannte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (5) Anträge zum Turntag müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Termin des Turntags bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (6) Der außerordentliche Turntag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der Einberufungsvoraussetzungen durchzuführen. Die Einladung hat nach den unter Ziffer (4) genannten Kriterien zu erfolgen, für Anträge gilt Ziffer (5) entsprechend.

§ 10. Durchführung

- (1) Der Turntag ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (2) Die Zahl der Delegierten wird anteilmäßig im Verhältnis der Zahl der letzten Bestandserhebung an den WLSB gemeldeten Mitglieder berechnet. Jedem Mitglied steht für je angefangene 100 der unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder ein Delegierter zu. Die Nominierung der Delegierten obliegt dem jeweiligen Mitglied.

- (3) Delegierte können höchstens 3 Stimmen ihres Vereins auf sich vereinigen. Stimmenübertragung auf einen anderen Verein ist nicht zulässig. Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Der Turntag entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses unberücksichtigt.
- (5) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Turngaus ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Turntags erforderlich.
- (7) Der Turntag wird vom Präsidenten geleitet. Der Turntag kann auf Vorschlag des Präsidenten aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
- (8) Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gilt im Übrigen die Wahl- und Geschäftsordnung des Schwäbischen Turntags, sofern sich der Turngau diese nicht selbst gegeben hat.
- (9) Über den Verlauf des Turntags ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11. Aufgaben

Der Heilbronner Turntag hat folgende Aufgaben:

- a. die Berichte des Präsidiums, der Turnwarte und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- b. die Präsidiumsmitglieder zu wählen, mit Ausnahme des Vizepräsident Sonderaufgaben, der vom Präsidium selbst bestellt und vom Turnrat bestätigt wird,
- c. das Präsidium zu entlasten,
- d. die Vertreter der Vereine im Turnrat und die Kassenprüfer zu wählen,
- e. Gauumlagen und Gauabgaben festzulegen,
- f. über Anträge zum Turntag zu beschließen,
- g. über die Verleihungen der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
- h. die Delegierte zum Schwäbischen Turntag zu wählen,
- i. die Satzung zu ändern,
- j. den Turngau aufzulösen.

B. Der Turnrat

§ 12. Zusammensetzung

- (1) Der Turnrat ist das zweithöchste Verwaltungsorgan des Turngaus.
- (2) Der Turnrat besteht aus:
 - a. dem Präsidium,
 - b. den Fachwarten,
 - c. drei Vertreter der Vereine,
 - d. 4 Jugendvertreter,
 - e. den Ehrenmitgliedern.

§ 13. Einberufung

- (1) Der Turnrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidium schriftlich unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Der Turnrat muss auf Antrag von mehr als 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidium innerhalb von zwei Monaten, mit einer Frist von 3 Wochen, einberufen werden.
- (2) Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Nach ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung ist der Turnrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Turnrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses unberücksichtigt.

- (4) Die Sitzung des Turnrats wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Turnrat bekanntzugeben ist.

§ 15. Aufgaben

Der Turnrat hat folgende Aufgaben:

- a. Entscheidungen von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Heilbronner Turntages oder anderer Gremien falle,
- b. Entgegennahme von Berichten,
- c. Beratung von Satzungsänderungen zur Vorlage am Heilbronner Turntag,
- d. Beratung und Genehmigung des Haushalts,
- e. Bestätigung des Vizepräsident Sonderaufgaben und Vornahme von Ersatzwahlen des Präsidiums und des Turnrats,
- f. Ersatzwahlen des Kassenprüfers vorzunehmen,
- g. Vergabe von Veranstaltungen, soweit sie nicht am Heilbronner Turntag oder Gaujugendturntag vergeben werden konnten,
- h. Genehmigung von Ordnungen (außer der Jugendordnung),
- i. Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen aus anderen Turngauen oder von sonstigen Vereinen sowie die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.

C. Das Präsidium

§ 16. Zusammensetzung des Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten,
 - c) dem Vizepräsidenten Spitzensport,
 - d) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport,
 - e) dem Vizepräsidenten Freizeitsport, Gymnastik und Fitness,
 - f) dem Vizepräsidenten Gesundheitssport
 - g) dem Vizepräsidenten Veranstaltungen und Events
 - h) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - i) dem Vizepräsidenten Recht,
 - j) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
 - k) dem Vorsitzenden der Turngaujugend,
 - l) dem Vizepräsidenten Sonderaufgaben (ohne Stimmrecht),
 - m) dem Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht),
 - n) dem Leiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).
- (2) Die Ausübung mehrerer Funktionen innerhalb des Präsidiums ist zulässig.
- (3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils hälftig bei jedem Heilbronner Turntag, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Sonderaufgaben, der vom Präsidium gewählt und vom Turnrat bestätigt wird. Die Wahl erfolgt auf jeweils vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, so ergänzt der Turnrat durch Wahl (kommissarisch) das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Heilbronner Turntag.

§ 17. Aufgaben

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- 1) Der Turngau wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch – jeweils einzeln – den stellvertretenden Präsidenten, den Vizepräsidenten Finanzen oder den Vizepräsidenten Recht vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des

Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten die Vizepräsidenten zu einer Vertretung berechtigt sind.

- 2) Führung der Geschäfte des Turngaus, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs oder eines anderen Gremiums oder Funktionsträgers begründet ist.
- 3) Vorbereitung und Einberufung des Heilbronner Turntages und der Sitzungen des Turnrates sowie die Ausführung deren Beschlüsse.
- 4) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfe und Fortbildungen.
- 5) Aufsicht über Ausschüsse und die Mitarbeiter des Turngaus. Zu diesem Zweck können Weisungen erlassen werden.
- 6) Erlass von Ordnungen, die vom Turnrat zu genehmigen und den Mitgliedern bekanntzumachen sind. Ordnungen können insbesondere erlassen werden für die Bereiche: Finanz- und Kassenwesen, Buchhaltung, Ehrenordnung und Geschäftsordnung,
- 7) Anschaffung von Turn- und Sportgeräten,
- 8) Zuordnung weiterer Aufgaben auf die einzelnen Ressorts.
- 9) Berufung von Fachgebietsvorsitzenden, die vom Heilbronner Turntag bestätigt werden sowie von Mitarbeitern, Kommissionen und Arbeitskreise, sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht.

§ 18. Beschlussfassung

Der Präsident und im Verhinderungsfalle der stellvertretende Präsident berufen nach Bedarf Präsidiumssitzungen ein und leiten diese. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 19. Der Präsident

- (1) Der Präsident leitet und repräsentiert den Turngau im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Satzung.
- (2) Der Präsident legt die Ziele des Turngaus im Rahmen der Satzung und Ordnungen und der Beschlüsse des Heilbronner Turntags und des Turnrats fest und wirkt auf die dafür notwendige strategische Weichenstellung hin. Er hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen den Vorsitz. Er führt den Vorsitz beim Heilbronner Turntag, dem Turnrat und im Präsidium. Er beruft das Präsidium schriftlich, unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Er darf einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete auf Dritte delegieren, ohne dass dadurch die eigene Verantwortlichkeit berührt wird.
- (3) Der Präsident vertritt den Turngau im Hauptausschuss des STB. Er vertritt darüber hinaus die Interessen des Turngaus gegenüber den Behörden und Institutionen.
- (4) Im Falle einer Verhinderung übernimmt der stellvertretende Präsident die Aufgaben des Präsidenten.

§ 20. Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten leiten ihre Ressorts grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und ggfs. bestehender Ordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung.
- (2) Sie sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgebietsvorsitzende und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter zu berufen.
- (3) In allen nachgeordneten Gremien haben sie Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht.
- (4) Sie regeln ihre Vertretung in den von ihnen geleiteten Ausschüssen, soweit keine anderweitige Regelung besteht, für die Dauer der Wahlperiode selbst.

§ 21. Vizepräsident Spitzensport

- (1) Der Vizepräsident Spitzensport entwickelt Konzepte zur Förderung des Spitzensports im Turngau und koordiniert deren Umsetzung. Er unterstützt die Arbeit im Leistungszentrum Heilbronn und leitet und überwacht die vom Turngau angestellten Trainer.
- (2) Er entwickelt Talentförderungssysteme, Rahmentrainingspläne und Leistungskonzept des Turngaus.

- (3) Er fördert die Kaderarbeit und hat die fachliche Verantwortung der Ligamannschaften des Turngaus.

§ 22. Vizepräsident Wettkampfsport

- (1) Der Vizepräsident Wettkampfsport organisiert die Wettkämpfe auf Gauebene und koordiniert und überwacht deren Durchführung. Er ist zuständig für Grundsatzfragen der Planung und Weiterentwicklung des Wettkampfsports aller Altersklassen im Bereich des Turngaus.
- (2) Er erstellt Konzeptionen und Planungen für die Weiterentwicklung des Wettkampfsports auf Gauebene und vertritt die Interessen des Turngaus in diesem Zuständigkeitsbereich im Innen- und Außenverhältnis.

§ 23. Vizepräsident Freizeitsport, Gymnastik und Fitness

- (1) Verantwortung für alle fachlichen Belange der Bereiche Freizeitsport, Gymnastik und Fitness und deren Gesamtentwicklung im Turngau.
- (2) Der Vizepräsident Freizeit, Gymnastik und Fitness ist für die Planung und Durchführung von regelmäßigen Workshops zuständig, insbesondere im Bereich Gymwelt. Er organisiert den Wellfitnesstag des Turngaus und entwickelt Konzepte für weitere Veranstaltungen in diesem Bereich.

§ 24. Vizepräsident Gesundheitssport

- (1) Der Vizepräsident Gesundheitssport ist zuständig für Grundsatzfragen in den Bereichen Gesundheitssport und Präventionssport.
- (2) Er erstellt Konzeptionen und Planungen für die flächendeckende Verbreitung des DTB-Qualitätssiegels. Er ist mit der Koordinierung und Durchführung der Verleihung des Qualitätssiegels betraut.

§ 25. Vizepräsident Veranstaltungen und Events

- (1) Der Vizepräsident Veranstaltungen und Events plant und organisiert die Veranstaltungen des Turngaus, insbesondere den Schaukasten und die Soiree der Bewegung, und überwacht und koordiniert deren Durchführung.
- (2) Er betreut die Öffentlichkeitsarbeit bei Turngauveranstaltungen.
- (3) Er entwickelt Konzepte für weitere Veranstaltungen im Turngau.

§ 26. Vizepräsident Finanzen

Er verwaltet die Finanzen des Turngaus im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und sichert das ordnungsgemäße Rechnungs- und Kassenwesen. Er erstellt den Haushaltsplanentwurf. Er beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen durch die nachgeordneten Gliederungen des Turngaus.

§ 27. Vizepräsident Recht

- (1) Er berät die Organe und Ausschüsse in Rechtsangelegenheiten und erledigt die Rechtsangelegenheiten des Turngaus, soweit nicht die Rechtsorgane zuständig sind. Er vertritt den Turngau vor den Rechtsorganen.
- (2) Er leitet die Verwaltung des Turngaus und überwacht dessen Mitarbeiter, deren Aus- und Fortbildung er gewährleistet.

§ 28. Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Turngaus und erreicht damit die positive Innen- und Außendarstellung des Vereins. Er vertritt die Interessen des Turngaus gegenüber der Öffentlichkeit und dient als Ansprechpartner für die Medienvertreter.

- (2) Er verfasst u.a. Pressemitteilungen, Presseeinladungen und redaktionelle Beiträge für den Versand durch die Geschäftsstelle. Ihm obliegt die redaktionelle Pflege der vereinseigenen Homepage in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den Vizepräsidenten und deren Gremien durch deren Berichterstattung hinreichend unterstützt.

§ 29 Vizepräsident Sonderaufgaben

Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit zeitlich befristet, jedoch längstens für die Dauer einer Wahlperiode im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung einen Vizepräsidenten Sonderaufgaben berufen. Das Tätigkeitsgebiet wird vom Präsidium mit der Mehrheit seiner Stimmen festgelegt. Der Vizepräsident Sonderaufgaben ist vom Turnrat zu bestätigen.

§ 30. Vorsitzender Turngaujugend

Der Vorsitzender Turngaujugend ist das Bindeglied zwischen dem Turngau und der Turngaujugend. Seine Aufgaben ergeben sich im Übrigen aus der Jugendordnung.

§ 31. Geschäftsstelle des Turngau

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der Turngau eine Geschäftsstelle. Sie ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der dem Vizepräsident Recht untersteht.

D. Finanzwirtschaft

§ 32. Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Ämter im Turngau werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Turngauämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insbesondere können zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben hauptamtliche Beschäftigte angestellt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Turngaus einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 33. Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Das Eingehen finanzieller Verpflichtungen für den Turngau durch Mitglieder des Präsidiums für die Durchführung von Lehrgängen, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen, muss grundsätzlich zuvor mit dem Vizepräsidenten Finanzen vereinbart werden.
- (2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium den Jahresabschluss und die Entwicklung des Kapitalkontos darzulegen und zu erläutern.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen hat für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der im Benehmen mit dem Vorstand abgestimmt werden muss.
- (4) Die Kasse ist einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben dem Heilbronner Turntag über die Kassenprüfung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Turngauebene ausüben.

§ 34. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35. Verbandsvermögen

- (1) Über die Anlagepolitik des Turngaus entscheidet das Präsidium.
- (2) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von verbandseigenen Immobilien und die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Turnrats.

Schlussbestimmungen

§ 36. Haftung des Verbandes

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied, einem an Wettkämpfen Teilnehmenden, gleichgültig ob als Sportler, Kampfrichter, Trainer, Offizieller, Zuschauer oder in einer sonstigen Funktion oder einem Dritten aus der Teilnahme an den Turngauveranstaltungen oder durch die Benutzung von Turngaueinrichtungen entstanden sind, haftet der Turngau nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Turngau nach den Vorschriften des BGB einzutreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 37. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Heilbronner Turntag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Turngaus, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, abzüglich der Schulden, mit Zustimmung des Finanzamtes an den Schwäbischen Turnerbund e.V.. Dieser hat das Vermögen einem neu zu gründenden Turngau zu übergeben. Oder, falls eine Neugründung innerhalb von 5 Jahren nicht erfolgt, für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 38. Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und dem Turngau oder zwischen Mitgliedsvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter. Diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidium des STB ernannt.

§ 39. Sonstiges

Amtliche Bekanntmachungen werden in dem regelmäßig erscheinenden amtlichen Organ des STB veröffentlicht. Sie können auch durch Rundschreiben oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

§ 40. Inkrafttreten

- (1) Im Innenverhältnis werden Satzungsänderungen mit dem Beschluss wirksam, im Außenverhältnis mit dem Eintrag ins Vereinsregister.
- (2) Satzungsänderungen sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, unverzüglich zur Eintragung bei dem zuständigen Registergericht anzumelden.
- (3) Alle anderen Beschlüsse treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.